

Zweisprachige Maturität

Das Erlernen von Fremdsprachen hat auf allen Schulstufen eine grosse Bedeutung. Der Kanton Bern setzt sich deshalb zum Ziel, zweisprachige Bildungsgänge an den Maturitätsschulen zu fördern.

Die folgenden Vorgaben geben die Bedingungen an, welche erfüllt sein müssen, damit der Kanton Bern bei der Schweizerischen Maturitätskommission Antrag auf Anerkennung als zweisprachige Maturität stellt.

Die neben der Erstsprache verwendete zweite Sprache im zweisprachigen Lehrgang wird in der Folge als Partnersprache, der Unterricht eines Nichtsprachfachs in der Partnersprache als immersiver Unterricht bezeichnet.

I Besondere Ziele

Die allgemeinen Bildungsziele des gymnasialen Unterrichts gelten auch für die zweisprachigen Maturitäten. Zusätzlich gelten folgende Ziele:

1. Grundfertigkeiten

Die Maturandinnen und Maturanden

- können einen in der Partnersprache verfassten längeren und anspruchsvollen Text flüssend lesen und in den verschiedenen inhaltlichen Dimensionen verstehen
- können in der Partnersprache ein Referat oder ein Fachgespräch ohne Mühe mitverfolgen und verstehen
- können sich sowohl mündlich wie auch schriftlich in der Partnersprache zum Thema und gegenüber dem Adressaten fachgerecht, präzise und angemessen ausdrücken
- haben die geistige Wendigkeit, sich an neue sprachliche Situationen anzupassen

2. Grundkenntnisse

Die Maturandinnen und Maturanden

- kennen die Partnersprache auch als Arbeitssprache in mit Maturitätsnoten versehenen Sachfächern
- kennen Lernstrategien und -techniken, um erfolgreich und effizient eine Ausbildung in einer Fremdsprache absolvieren zu können

3. Grundhaltungen

Die Maturandinnen und Maturanden

- haben Freude an der Anwendung der Partnersprache
- sind bereit, Menschen anderer Sprache und Kultur mit Offenheit zu begegnen
- nehmen Dialekte als Bereicherung wahr
- sind sich bewusst, dass Menschen auch in einer gut beherrschten Partnersprache nicht die Sprachkompetenz der Erstsprache erlangen

Die oben formulierten Ziele gelten für jede Partnersprache. Je nach Wahl der Partnersprache ist eine unterschiedliche Gewichtung der Ziele möglich.



II Rahmenbedingungen für zweisprachige Maturitäten

1. Partnersprachen

Als Partnersprache ist eine schweizerische Landessprache oder Englisch zu wählen.

Bei der Partnersprache muss es sich um eine Sprache handeln, welche die betreffenden Schülerinnen und Schüler als Grundlagen- oder als Schwerpunktfach gewählt haben.

2. Anforderungen in den Sachfächern

Die Programme und Anforderungen in den immersiv unterrichteten Sachfächern dürfen im Vergleich zu den regulären Klassen nicht reduziert werden. Das Niveau ist sowohl hinsichtlich der Ziele und Inhalte als auch der für das Sachfach relevanten Bewertungskriterien aufrechtzuerhalten.

3. Evaluation

Die Schulen evaluieren die Erfahrungen mit dem ersten Klassenzug mit immersivem Unterricht speziell. Besonders beachtet werden dabei die Sachkompetenz in den Fächern mit immersivem Unterricht sowie die Sprachkompetenz in der Partnersprache. Die Schulen nehmen auf Grund der Erfahrungen die notwendigen Änderungen am Bildungsgang vor. Anschliessend erfolgt die Evaluation integriert in das Qualitätsmanagement der Schule.

III Immersionsmodelle

Es können zwei Modelle von immersiven Ausbildungsgängen anerkannt werden:

- Modell A: Schwerpunkt „Teilweiser Immersionsunterricht an der Heimschule“
- Modell B: Schwerpunkt „Vollständiger Immersionsunterricht an einer Gastschule“

III – A Modell A: Teilweiser Immersionsunterricht an Heimschule

Grundsätzlich findet der gesamte Immersionsunterricht an der Heimschule statt. Sprachaufenthalte an einem Schweizer Partnergymnasium oder an einer vergleichbaren Schule im Zielsprachgebiet können jedoch beim Stundenkalkül angerechnet werden. Für Schülerinnen und Schüler, welche den Immersionsunterricht an einem Gymnasium mit anderer Erstsprache in der gleichen Stadt oder Region absolvieren, können diese Bestimmungen sinngemäss angepasst werden.

1. Fächer mit immersivem Unterricht

Die Schülerinnen und Schüler müssen in mindestens drei mit Maturitätsnoten versehenen Sachfächern in der gewählten Partnersprache Unterricht erhalten. Die Maturaarbeit wird in diesem Sinne ebenfalls als Fach gezählt.

Sprachaufenthalte an einem Schweizer Partnergymnasium oder an einer vergleichbaren Schule im Zielsprachgebiet von mindestens 3, aber maximal 20 Wochen Dauer können beim Stundenkalkül mit 30 Lektionen pro Woche angerechnet werden.

Von den drei Fächern muss mindestens eines im letzten Schuljahr des gymnasialen Ausbildungsgangs abgeschlossen werden und ein Fach muss dem Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften angehören.

2. Anzahl Lektionen mit immersivem Unterricht

Von der Tertia bis zur Prima müssen mindestens 800 Lektionen in der Partnersprache unterrichtet werden, ohne Einrechnung des Sprachunterrichts. Eine in der Partnersprache abgefasste und präsentierte Maturaarbeit kann beim Stundenkalkül mit 100 Lektionen an die geforderte Gesamtstundenzahl angerechnet werden.

Die maximale Gesamtstundenzahl des Unterrichts in der Partnersprache (inkl. Sprachunterricht) darf indes die Hälfte der gesamten gymnasialen Stundendotation nicht überschreiten.

III – B Modell B: Vollständiger Immersionsunterricht an Gastschule

Der Immersionsunterricht an einem Schweizer Partnergymnasium oder an einer vergleichbaren Schule im Zielsprachgebiet dauert mindestens ein Schuljahr. Nach dem Sprachaufenthalt besucht die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler den gymnasialen Unterricht in mindestens einem Sachfach in der Partnersprache bis am Ende der Prima.

Die Maturaarbeit zählt in diesem Modell nicht als Sachfach.

IV Aufnahmen, Beurteilung, Promotionen und Maturitätsprüfung

1. Aufnahmen und Übertritte

Die Aufnahmen und Übertritte in Bildungsgänge, die zu einer zweisprachigen Maturität führen, erfolgen auf Beginn des 10. Schuljahrs (Artikel 34 Absatz 1 MiSDV).

Zur Aufnahme müssen die Aufnahmebedingungen für den ordentlichen gymnasialen Bildungsgang, beim Übertritt aus dem ordentlichen gymnasialen Bildungsgang die entsprechenden Promotionsbedingungen, erfüllt werden (Artikel 34 Absatz 2 MiSDV).

2. Zulassungsbeschränkungen

Können nicht alle interessierten Schülerinnen und Schüler in die Bildungsgänge, die zu einer zweisprachigen Maturität führen, aufgenommen werden, so sind folgende Kriterien massgebend (Artikel 37 Absatz 1 MiSDV):

- a. Im deutschsprachigen Kantonsteil der höhere Durchschnitt der für die Promotion massgebenden Zeugnisnoten im ersten Semester des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr
- b. Im französischsprachigen Kantonsteil die bessere Beurteilung im ersten Semester des 9. Schuljahrs in der « section préparant aux écoles de maturité (section p) »

Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Bern haben Vorrang; vorbehalten bleiben interkantonale Vereinbarungen (Artikel 37 Absatz 3 MiSDV).

3. Schülerinnen- und Schülerbeurteilung

In den Fächern mit immersivem Unterricht wird für die Schülerinnen- und Schülerbeurteilung die Sachkompetenz bewertet, wobei sowohl bei der mündlichen wie der schriftlichen Leistungsbeurteilung nur verständlich ausgedrückte Beiträge als richtig bewertet werden.

4. Promotionsbedingungen und Zeugniseintrag

Für Schülerinnen und Schüler im zweisprachigen Bildungsgang gelten die gleichen Promotionsbedingungen wie für die anderen Schülerinnen und Schüler (Artikel 44 MiSDV).

Die Partnersprache wird im Zeugnis festgehalten und die in der Partnersprache unterrichteten Fächer werden gekennzeichnet (vgl. auch Ziffer VI nachfolgend).

5. Nichtpromotion

Nicht promovierte Schülerinnen und Schüler werden aus dem besonderen Bildungsgang ausgeschlossen. Sie können die Ausbildung im entsprechenden ordentlichen gymnasialen Bildungsgang fortsetzen (Artikel 45 Absatz 1 MiSDV).

Die Schulleitung kann eine Wiederholung im besonderen Bildungsgang bewilligen, wenn die Nichtpromotion auf wichtige unterrichtsfremde Gründe wie längere Krankheit oder besondere persönliche Umstände oder auf andere Gründe als auf die Zweisprachigkeit des Bildungsgangs zurückzuführen ist (Artikel 45 Absatz 2 MiSDV).

6. Maturitätsprüfung

In den Fächern, welche in der Partnersprache unterrichtet und an der Maturitätsprüfung geprüft werden, findet die Maturprüfung in der Partnersprache statt.
(Artikel 60 Absatz 1 MiSDV).

V Lehrkräfte

1. Zusätzliche Qualifikation der Lehrkräfte

Bezüglich des Sachunterrichts gelten die üblichen Vorgaben für die Qualifikation der Lehrkräfte. Immersiv unterrichtende Lehrkräfte verfügen zusätzlich über eine der folgenden Qualifikationen:

- a) Partnersprache als Muttersprache oder vergleichbare Sprachkompetenz
- b) HLA-Diplom oder CAP in der Partnersprache
- c) Ausweis über eine entsprechende, international anerkannte Zusatzqualifikation (Niveau C2 GER)

Schulleitung und Schulkommission stellen sicher, dass die in der Partnersprache unterrichtenden Lehrkräfte über die notwendige Sprachkompetenz verfügen.

2. Weiterbildung der Lehrkräfte

Die immersiven Unterricht erteilenden Lehrkräfte bilden sich im Rahmen ihrer obligatorischen Weiterbildung im Bereich des immersiven Unterrichts didaktisch weiter.

3. Zusammenarbeit

Eine Lehrkraft, welche in einer Klasse immersiven Unterricht erteilt, und die in dieser Klasse die Partnersprache unterrichtende Lehrkraft arbeiten zusammen.

4. Arbeitsgruppe „Zweisprachige Maturität“

Jede Schule delegiert eine Lehrkraft in eine Arbeitsgruppe „Zweisprachige Maturität“. Die Aufgaben dieser Arbeitsgruppe sind insbesondere:

- Sicherstellen des Erfahrungsaustauschs
- Initiieren von Weiterbildungsveranstaltungen

VI Anerkennung und Maturitätszeugnis

1. Gesuch an die Erziehungsdirektion

Die Schulen unterbreiten der Erziehungsdirektion spätestens ein Jahr vor Beginn der zweisprachigen Ausbildung eine Dokumentation zum zweisprachigen Bildungsgang zur Genehmigung. Die Dokumentation umfasst mindestens:

- a) Festlegung der Partnersprache (vgl. II – 1.)
- b) Festlegung des Immersionsmodells (vgl. III)
- c) Festlegung der Sachfächer mit immersivem Unterricht (vgl. III – A – 1 bzw. III – B)
- d) Festlegung der Lektionentafel der immersiv unterrichteten Fächer (vgl. III – A – 2)
- e) Die Qualifikation der beteiligten Lehrkräfte (vgl. V – 1.)
- f) Das in der Partnersprache zu erreichende Niveau gemäss dem europäischen Referenzsystem für das Sprachenlernen (vgl. z.B. Europäisches Sprachenportfolio)
- g) Das Konzept zur Evaluation des ersten Klassenzugs (vgl. II – 3.)

2. Gesuch an die Schweizerische Maturitätskommission

Die Erziehungsdirektion überprüft nach dem Einreichen der Dokumentation, ob bei der Schweizerischen Maturitätskommission Antrag auf schweizerische Anerkennung gestellt wird. Bei Bedarf holt sie eine Stellungnahme der Kantonalen Maturitätskommission ein.

Sie unterbreitet das Anerkennungsgesuch spätestens ein halbes Jahr vor Beginn der zweisprachigen Ausbildung der Schweizerischen Maturitätskommission.

3. Einträge ins Maturitätszeugnis

Wird der zweisprachige Bildungsgang von der Schweizerischen Maturitätskommission anerkannt, erfolgt unter dem Untertitel „Besonderheit“ einer der folgenden Einträge in den Maturitätsausweis:

- 1) „Zweisprachige Maturität – *Sprache1* und *Sprache2*“
- 2) „Zweisprachige Maturität – *Fächer auf Sprache*“

Andere Formen einer über den normalen Unterricht hinausgehenden Vertiefung in einer Sprache können durch die Schulleitung schriftlich bestätigt werden, werden aber nicht in das Maturitätszeugnis eingetragen.

VII Schlussbestimmungen

Die Vorgaben gelten ab 1. Januar 2013 für alle an die Erziehungsdirektion eingereichten Gesuche für die Anerkennung der zweisprachigen Maturität. Die Vorgaben werden regelmässig überprüft. Die nach bisherigem Recht erteilten Anerkennungen bleiben bis und mit der Maturitätsprüfung im Sommer 2016 gültig.

Bern, 12. Juni 2013

Der Erziehungsdirektor

Regierungsrat
Bernhard Pulver

